

Eine kantonale Schülerunfallkasse im Kt. St. Gallen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **8 (1922)**

Heft 40

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Volksschule" in No. 32 und 33 der „Sch.-Sch.“ — D. Sch.)

Auch die Körperkultur darf nicht aus dem Erziehungsprogramm ausgeschaltet werden. Allein man erhebe sie nicht zum Gößen der Pädagogik. Mit dem Evangelium der Freude und Schönheit wird man keine Menschen heranbilden, die düstere Zeiten und Lebensschicksale mannhaft zu ertragen imstande sind. Stählung des Charakters, Uebung in der Selbstüberwindung werden viel bessere Dienste tun und eher zu freudiger Lebensauffassung erziehen, als eine genußsüchtige und verweichlichende sogenannte Körperkultur. — „Es wäre Kindern ja von Herzen zu wünschen, daß ihr junges Leben vor allem Unglück und allem Häßlichen bewahrt bliebe; da aber das Leben darauf keine Rücksicht nimmt — weder bei Armen noch bei Reichen —, so muß die Erziehung gerade ihre Hauptkraft dahin wenden, in den Kindern die innere Widerstandskraft gegen das Schicksal zu stärken“ (Förster: Jugendlehre).

Das Jahrhundert des Kindes sei willkommen, doch braucht es nicht zu einem Jahrhundert des Kindesultus zu werden! Die Schule ist Ergänzung oder Korrektiv der Familienerziehung. Unser Zeitalter der Nervosität begünstigt eine verweichlichende Erziehung oder bringt sie direkt hervor. Die Schule darf solchen Einflüssen nicht nachgeben, will sie das Uebel nicht größer machen. Sonst entwickelt die Schule Charaktere, „die sich selbst alles vergeben und nichts

verfagen, Eigenschaften, welche die Disposition zu Nerven- und Geisteskrankheiten begünstigen. Solche Existenzen stehen später den Kämpfen des Lebens widerstandslos gegenüber,“ sagt Dr. K. Bronner, Basel (in „Anormale Kinder in öffentlichen Schulen“ 1909). — Ein Idol unserer Zeit ist ferner die Kunst. „Kunsterziehung“, Erziehung zum Kunstverständnis ist gewiß bis zu einem Grade schön und recht. Aber man ist daran, die Führung des Lebens der Kunst zu übertragen. Das ist falsch, weil die Kunst, das Künstlerische, weggedacht werden kann. (Wirklich ganz? D. Sch.) Denkt man sich dagegen das Moralische weg, so fällt die Persönlichkeit in sich zusammen. „Die moralischen Normen,“ hat ein Schüler Darwins gesagt, „sind die eigentlichen Erhalter des Menschengeschlechtes, denn ohne sie verwandelt es sich in ein Chaos.“ (W. Rein, Jena.)

Das Erziehungsziel ist etwas Bleibendes. Wir wissen aus der Geschichte: Solange ein Volk sich von sittlichen Grundsätzen leiten ließ, und der Einzelne dergleichen, solange war seine Zukunft gesichert. Die Zukunft eines Volkes hängt nicht ab von Reichtum, Industrie, Technik, sondern sie wird allein gesichert durch die Kraft der moralischen Normen, die Jahrtausende hindurch die Menschheit geleitet haben und die man nicht absetzen kann, wenn auch einige Dimmelsstürmer uns eine „neue Ethik“ anbieten. (Dr. W. Rein, Jena.)

Eine kantonale Schülerunfallkasse im Kt. St. Gallen.

(: Korr.)

Einige Jahre lang wurden im Kanton St. Gallen Erhebungen gemacht über Schülerunfälle an Primar-, Sekundar- und höheren Schulen, die sich während der Schule, in den Pausen und auf dem Schulweg ereigneten und das gewonnene Material in der Folge durch Hrn. Reallehrer D. Mauchle verarbeitet. Diese Erhebungen ergeben eine gewisse Stabilität in der Zahl der Krankentage, sodaß auf Grund der Aufnahmen einer staatlichen Schülerunfallkasse gerufen wurde, die mit verhältnismäßig niedern Prämienansätzen (10 Ots. pro Jahr, wovon 5 der Staat und 5 die Gemeinde) ausgekommen wäre.

In der Folge nahm sich auch die Konferenz der schweiz. Erziehungsdirektoren der Sache an und die Erhebungen wurden mei-

nes Wissens auch über die andern Kantone ausgedehnt. Ob das betr. Material späterhin auch statistisch ausgewertet wurde, entzieht sich meiner Kenntnis.

Indessen kam der Krieg und die Teuerung und die Schülerunfallkasse blieb ständig frommer Wunsch der Behörden und Lehrer. Der Kanton sank zusehends tiefer in Schulden und anderweitige Verpflichtungen, sodaß er für eine Beteiligung an einer solchen Kasse nicht mehr zu haben war. Die Sache ging aber doch nicht unter. Im letzten staatswirtschaftlichen Berichte über das Erziehungs-wesen griff der Berichterstatter, Herr Dr. Mäder, Uznach, die Sache wieder auf und wünschte vorläufig eine Versicherung der Schüler höherer Lehranstalten (Kantonschule und Seminar) weil sich dort laut

Statistik etwas mehr und schwerere Unfälle ereigneten. Kommt Zeit, kommt Rat! Wie sich im Gesetze über Lehrerbesoldungen und Staatsbeiträge der Staat zu Lasten der Gemeinden mehr und mehr entlasten will, so will sich der Kanton auch hier nicht zu einem Beitrag verpflichten und so ist die Sache ganz auf die Gemeinden abgestellt. Sie haben die volle Prämie zu übernehmen.

Verhandlungen, die mit einigen Versicherungs-gesellschaften gepflogen wurden, führten zu einem Vertrage mit der „Basel“ Lebensversicherungsgesellschaft, die die annehmbarsten Bedingungen stellte. Der Vertrag ist im letzten amtlichen Schulblatte publiziert. Verschiedene Bestimmungen des Vertrages dürften auch Lehrer anderer Kantone interessieren. Möglicherweise regt das Beispiel St. Gallens auch andere Kantone zur Nachahmung an.

„Basel“ versichert Lehrer und Schüler gegen Unfälle:

a) Im Schulgebäude und auf den dazu gehörigen Grundstücken, beim Unterricht, einschließlich Laboratoriumsübungen, Handfertigungs- und gewerblichen Unterricht, Turnen und Leibesübungen, sowie beim Spielen während der Schulzeit und den Pausen.

b) Bei Veranstaltungen der Schule, Spaziergänge und Schulreisen, Exkursionen, Besuch von Ausstellungen und Museen, Sehenswürdigkeiten und Fabriken, Baden und Schwimmen, Schlittschuhlaufen, Skilaufen und Schlitteln, Fußballspielen, alles jedoch unter der Bedingung, daß diese Betätigungen unter der Leitung und Aufsicht von Lehrern oder Lehrerinnen stattfinden.

c) Auf dem direkten Schulweg zu und von der Schule (einschließlich Velofahren auf dem direkten Schulwege). Hochgebirgs- und Gletschertouren sind unter der Bedingung versichert, daß sie in Begleitung von patentierten Führern ausgeführt werden.

Die Prämie beträgt für jeden versicherten Schüler und jede Schülerin je 15 Ets. und für jeden versicherten Lehrer resp. Lehrerin 60 Ets. pro Jahr. Grundlage ist der Schülerbestand, der durch das Schülerverzeichnis am 1. Nov. ausgewiesen wird.

Die „Basel“ leistet für einen Unfall:

- a) Eine Entschädigung der Invaliditätsfälle bis Fr. 1000.—.
- b) Im Ersatz von $\frac{5}{6}$ der notwendigen Heilungskosten (Arzt, Apotheker event. Kurkosten).

Wünsche auf höhere Versicherungsleistungen können durch eine Zusatzversicherung jederzeit berücksichtigt werden.

Gleichzeitig mit obigem Unfallversicherungsvertrag ist auch ein Haftpflichtvertrag mit der „Basel“ abgeschlossen worden. Die „Basel“ gewährt Ersatz für Entschädigungszahlungen, zu welchen die Schulbehörden aus dem Betriebe der ihnen unterstellten Schulen wegen Körperverletzung oder Tötung gegenüber Drittpersonen (Lehrern und Schülern) verpflichtet sind.

Eingeschlossen sind dabei: Festlichkeiten, Exkursionen, Ausflüge, Schulreisen, Verwendung von Maschinen und Apparaten, sowie in der Eigenschaft der Schulgemeinde als Eigentümer oder Mieter von zu Schulzwecken dienenden Gebäuden und Grundstücken.

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf Personenschäden (Körperverletzung oder Tötung) für welche als Höchstsummen festgelegt sind:

Fr. 20,000 pro Schadensereignis,

Fr. 5,000 für den einzelnen Versicherten.

Die Prämie beträgt 2 Ets. für jeden Schüler.

Es kann sich mithin eine Schulgemeinde ab 1. Nov. 1922 mit einer Prämie von 17 Ets. für Schüler und 60 Ets. für Lehrer gegen Unfall wie Haftpflicht versichern und es ist anzunehmen, daß ausgiebig Gebrauch gemacht wird. Der Schülerunfall von Hinterforst, wo eine Schulgemeinde zu einer Zahlung von Fr. 1800 verpflichtet wurde, weil sich ein Kind beim Kinderfest an einem vorstehenden Nagel das Auge verletzte, sowie der Fall von Colombier, wo die Gemeinde allerdings durch Versicherung gedeckt war, aber vom Gericht zu einer Zahlung von über 20,000 Fr. verurteilt wurde, mahnen zur Vorsicht und — Versicherung.

Eigenfönn ist das Erzeugnis falscher Erziehung, unzeitgemäßer Nachgiebigkeit, unzweckmäßigen Befehlens, unndtigen Verbotens und schlechten Beispiels, indem der Erzieher seinen eigenen Eigenfönn gegen den des Kindes ausspielt. Nirgends mehr als hier sind in der Erziehung hoher Ernst und Konsequenz am Platze.

(Scholz-Trüper, Charakterfehler.)